

UPDATE

fidas

GEMEINSAM STARK

15 Jahre FIDAS
GRUPPE

NEUER
PODCAST

Let's talk!

HÖREN
SIE JETZT
REIN!



4

15 Jahre Fidas



6

Unternehmenspositionierung



8

Internationales Steuerrecht



Juni 2022

LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN,

Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

vor nunmehr 15 Jahren gründeten sechs unabhängige Steuerberatungskanzleien ein österreichweites Netzwerk, die Fidas. Wir taten dies im Wissen, gemeinsam stärker zu sein, und in dem Bestreben, miteinander noch mehr für unsere Klientinnen und Klienten zu leisten.

Damals, im Jahr 2007, tippten wir noch SMS auf Tasten in unsere Handys, wir zahlten Erbschafts- und Schenkungssteuer, und die globale Finanzkrise stand erst bevor. Es war eine Zeit, als Fernseher noch klein und Computer groß waren, als Videokonferenzen für die meisten Science-Fiction statt alltägliche Routine bedeuteten. Fünfzehn Jahre sind vergangen und wir haben viel erlebt, große Momente und schwere Tage. Manchmal sind wir gescheitert, oft haben wir triumphiert, in jedem Fall sind wir gewachsen. Fünfzehn Jahre Fidas wollen wir in dieser Update Ausgabe zum Anlass nehmen, um mit unseren Gründerpartnern einen Blick zurückzuwerfen. Was waren einst die Beweggründe und sind heute die Visionen für die gemeinsame Zukunft? Ebenso sprechen wir mit Mitarbeiterinnen, die damals schon dabei waren, und solchen, die es in 15 Jahren hoffentlich immer noch sein werden.

Doch wir wollen nicht zu viel der Nostalgie aufkommen lassen – zu aufregend ist die Gegenwart und wird es ohne Zweifel auch die Zukunft sein. Grund genug, in unserer Rubrik „Fit for Future“ die Frage zu stellen: „Wie umweltbewusst ist Ihr Unternehmen?“ Der Klimawandel wurde in den jüngsten Jahren deutlich spürbar, auch hier bei uns. Es ist also höchste Zeit, zu überlegen, wie wir ihm entgegenzutreten.

Leider ist die Klimakrise nicht die einzige Krise, die derzeit unseren Unternehmensalltag beeinflusst. Pandemie, Krieg, Energieunsicherheit: Wir sehen uns an, wie man einen Betrieb mit ruhiger Hand durch unruhige Zeiten führt. Damit einher geht effektive und ernst gemeinte Mitarbeitermotivation, der wir ebenfalls einen Artikel widmen.

Motivieren kann auch die Chance, den Arbeitsort für einige Zeit zu wechseln. Das führt uns zum Thema der internationalen Arbeitnehmer-Entsendung. Unternehmerische Beweggründe gibt es zahlreiche, wesentliche bürokratische und organisatorische Aspekte zumindest einige. Wir haben für Sie zusammengefasst, worauf es ankommt, um Ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.

Das und noch vieles mehr erwartet Sie in unserem neuen Update. Aber weil das Berufsleben gerade in turbulenten Phasen überhandnehmen kann, wünschen wir Ihnen vor allem einen sonnigen Sommer, der auch Raum für Erholung und Entspannung lässt.



Willkommen
bei Fidas

15 Jahre FIDAS GRUPPE

WIE UMWELTBEWUSST IST IHR UNTERNEHMEN?

Im Winter brannten Wälder in den Alpen, im März erlebte Österreich eine extreme Trockenheit, und im Spätfrühling wurden Indien und Pakistan von einer kaum erträglichen Hitzewelle heimgesucht. Seit dem vorindustriellen Zeitalter hat sich unser Planet um 1,1°C erwärmt. Wir sind mittendrin im Klimawandel.

Es ist daher nicht verwunderlich, sondern nur folgerichtig, dass mehr und mehr Kunden ebenso wie Arbeitnehmer auf der Suche nach dem für sie richtigen Unternehmen zunehmend Wert auf Nachhaltigkeit und einen firmenintern/unternehmerisch verträglichen Umgang mit der Umwelt legen. Gleichzeitig soll die „Corporate Sustainability Reporting Directive“, die derzeit auf EU-Ebene auf den Weg gebracht wird, die gesetzliche Berichterstattungspflicht von Unternehmen in Bezug auf Aspekte der Nachhaltigkeit verschärfen und auf alle großen Kapitalgesellschaften ausweiten.

Unabhängig davon, ob Ihr Unternehmen schlussendlich von dieser Richtlinie betroffen sein wird, sprechen heute viele Gründe dafür, sich als umweltbewusster Betrieb zu positionieren und damit dem Unternehmen und der Umwelt etwas Gutes zu tun.

Wie groß ist Ihr ökologischer Fußabdruck?

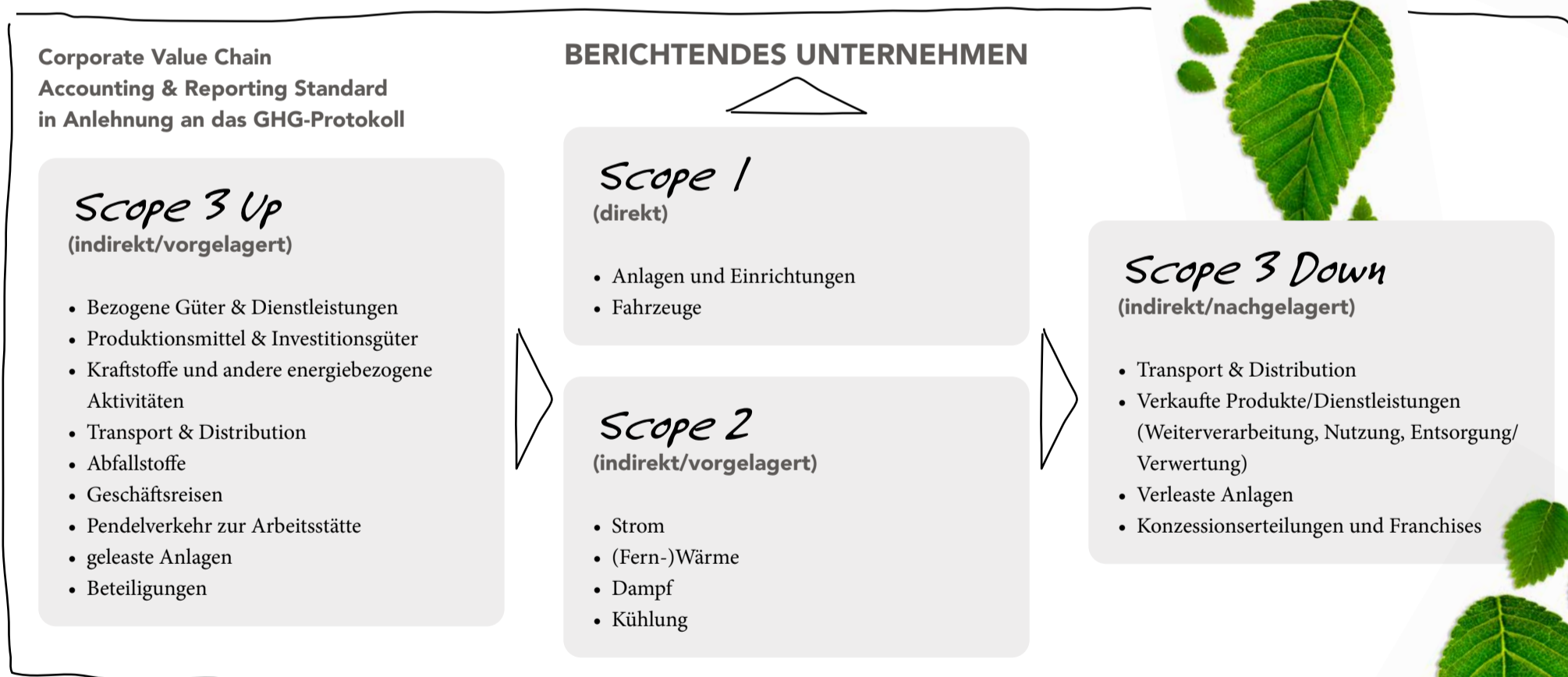
Der „Corporate Carbon Footprint“ (CCF) ist der Treibhausgas-Fußabdruck, den Ihr Unternehmen auf unserem Planeten hinterlässt. Er summiert sich aus sämtlichen Emissionen, die Ihr Betrieb innerhalb eines Jahres verursacht. Man unterteilt den CCF in drei Handlungsfelder, auch Scopes genannt:

Handlungsfeld 1: eigene Anlagen und Fahrzeuge

Handlungsfeld 2: eingekaufte Energie wie Strom und Wärme

Handlungsfeld 3: alle vor- und nachgelagerten Bereiche wie Roh- und Betriebsstoffe, Dienstreisen und Pendeln der Mitarbeiter, Müllentsorgung

Anhand dieser drei Handlungsfelder werden in den allermeisten Betrieben Optimierungsmöglichkeiten rasch augenscheinlich. Ermitteln Sie im ersten Schritt die jeweiligen Ist-Werte, um im zweiten Schritt Ihre Einsparmöglichkeiten zu konkretisieren.



Da die exakte Berechnung des „Corporate Carbon Footprint“ ein komplexer Vorgang ist, haben sich mittlerweile einige Beratungsunternehmen auf diesen Dienstleistungsbereich spezialisiert.

Trotzdem haben wir hier einige einfache Anregungen, um den eigenen CCF zu verkleinern:

Fuhrpark: Lohnt sich ein Umstieg auf hybride oder Elektrofahrzeuge?

Maschinen: Wie kann die Energieeffizienz gesteigert werden?

Licht: Können wir das Licht komplett auf LED umstellen?

Sind Bewegungsmelder sinnvoll?

Strom: Wo können Geräte im Stand-by-Modus vermieden werden? Beziehe ich Ökostrom?

Papier: Hinterfragen Sie, ob und wo Papier überhaupt noch benötigt wird.

Apropos Papier: Im Rechnungswesen können Sie Ihren Papierbedarf durch die digitale Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten und mit uns als Ihren Steuerberatern auf nahezu null reduzieren. Gerne zeigen wir Ihnen, wie Sie diese Maßnahme umsetzen. ■

EINE GEMEINSAME ERFOLGSGESCHICHTE



Im Jahr 2007 entschieden sechs Steuerberatungskanzleien in Graz, Innsbruck, Kindberg, Liezen, Murtal und Schladming, von nun an als Fidas-Gruppe ihren Weg gemeinsam zu bestreiten. Es sollte der Kick-off zu einer Erfolgsgeschichte werden, die auf dem kollektiven Bekenntnis zur Weiterentwicklung, einem amikalen Miteinander und der Hingabe den Klienten und Klientinnen gegenüber beruht.

Heute gehören 15 eigenständige Kanzleien in acht Bundesländern zur Fidas-Familie. Ihre Leistungen bewegen sich am Puls der Zeit und legen einen Schwerpunkt auf die Digitalisierung aller relevanten Unternehmensprozesse. Neben den naheliegenden Themen Steuerberatung, Jahresabschluss und Accounting, Wirtschaftsprüfung und Personalverrechnung befassen sich die Fidas-Kanzleien mit wesentlichen Zukunftsthemen.

Dazu zählen die Beratung bei Unternehmensanierungen, Mergers & Acquisitions und digitale Prozessoptimierung im Sinne des Mantras „Fit for Future“. Diesem breiten Leistungsumfang liegen die kollektive Expertise und das Fortschritts- und Weiterbildungspotenzial der gesamten Fidas-Gruppe zugrunde.

Synergieeffekte als Erfolgsfaktor

Ähnlich lesen sich die Beweggründe, die den Anstoß zum Kanzleizusammenschluss gaben. Jörg Atzlinger aus Liezen und Andreas Wallner aus Graz – beide waren 2007 mit ihren Kanzleien an der Fidas-Gründung beteiligt – erzählen von ihrem Ziel, gemeinsam zu wachsen und die eigenen Qualitätsstandards zu



**SEIT
2007**

In der Krise reüssieren

Tatsächlich sind es gerade die Krisen, in denen Steuerberater besonders gefragt sind. Entsprechend kennt die Fidas die Schwierigkeiten, mit denen ihre Klienten und Klientinnen dieser Tage zu kämpfen haben.

„Die Herausforderung Nummer 1 ist heute mit Sicherheit die Mitarbeitersuche“, erklärt Jörg Atzlinger. Das bestätigt Wallner und spricht von einem verstärkt mitarbeiterorientierten Ansatz der Unternehmen: „Man muss wirklich schauen, dass man gute Mitarbeiter bekommt und ihnen entsprechende Arbeitsbedingungen bietet. Ich denke da zum Beispiel an die Work-Life-Balance.“ Nicht minder herausfordernd als beim Recruiting sei die Situation derzeit im Bereich der Materialbeschaffung.

Ihr Rezept für langfristig erfolgreiche Unternehmensführung? „Ohne Fleiß kein Preis!“, mahnt Atzlinger und führt darüber hinaus den Innovationsgeist ins Treffen. Andreas Wallner weiß in diesem Zusammenhang auch, wie man der prekären Lage auf dem Personalsektor entgegenwirkt: „Man muss Wertschätzung zum Ausdruck bringen und auf seine Mitarbeiter schauen. Wenn es ihnen gut geht, geht es mir auch gut. Das ist ein Leitspruch, mit dem ich immer sehr gut gefahren bin.“

Die nächsten 15 Jahre können kommen

Gut gefahren ist die Fidas auch mit ihrer großen Lust auf Digitalisierung. Denn gerade in EDV-getriebenen Sektoren wie Buchhaltung, Bilanzierung und Co. waren die jüngsten Jahrzehnte von einem drastischen Wandel gekennzeichnet. So gibt es am Grazer Standort bereits erste Kollegen, die ohne Aktenschrank auskommen – sie arbeiten zu 100 Prozent digital. Das Vorantreiben dieser Digitalisierung auf allen kanzeiinternen und -externen Ebenen ist laut den beiden Steuer- und Wirtschaftsexperten also kein Ziel für die Zukunft, sondern schon seit Langem integraler Bestandteil ihres Berufsalltags.

15 erfolgreiche Jahre liegen hinter der Fidas, welche Visionen bleiben für die nächsten 15? „Wachstum!“, macht Jörg Atzlinger eine klare Ansage. „Wir wollen alle Bundesländer abdecken, und aus 15 sollen 25 Standorte werden.“ – „Und die Marke Fidas soll sich noch stärker durchsetzen“, schließt Andreas Wallner. ■

heben. In einer komplexen und sich ständig verändernden Materie wie dem Steuerrecht beschwören sie die Synergieeffekte.

Der Zusammenschluss mehrerer unabhängiger Kanzleien unter einem Dach bringe laut Wallner die Vorteile einer großen Kanzlei, ohne die eigenen kleinen, flexiblen Strukturen zu verlieren. Zudem sei es ihnen seit 2007 gelungen, Fidas zur Marke zu machen, die für Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz steht – bei Unternehmen ebenso wie bei den Finanzbehörden: „Den Namen Fidas kennt man mittlerweile.“

Während sich die Weltwirtschaft in den vergangenen 15 Jahren auf einer Achterbahnfahrt befand – geprägt von Wachstum ebenso wie von Krisen beinahe jeder Art –, ging es für die Fidas kontinuierlich bergauf. Dieses sukzessive Wachstum ist für Andreas Wallner das große Highlight der gemeinsamen Laufbahn. Dem stimmt Atzlinger zu, wenn er versichert: „Jeder Tag ist toll.“ Die ganz besonderen Tage seien aber jene, an denen neue Partner in das Unternehmen eintreten.

ZIELSICHERE UNTERNEHMENSFÜHRUNG IN UNRUHIGEN ZEITEN



COVID-19-Pandemie und Krieg in Europa, Klimakrise, steigende Inflation und die Veränderung der Kaufentscheidungsprozesse von Kunden – all diese Entwicklungen machen es wichtiger und notwendiger denn je, die eigene Unternehmenspositionierung auf dem Markt zu durchleuchten.

Dabei steht die klare Ausrichtung der Produkte und Dienstleistungen an den aktuellen – und zukünftig erwarteten – Bedürfnissen der Kundenzielgruppe im Fokus. Eine gute Positionierung von Produkten und Dienstleistungen zeichnet sich dadurch aus, dass diese auf einem interessanten und attraktiven Markt in den Köpfen der Kunden zur ersten Wahl werden. Grundlage dafür ist die positive Differenzierung der Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich der für die Kundenschichten wesentlichen Nutzenmerkmale. Es geht somit nicht einfach um Alleinstellung, sondern auch darum, dass diese Alleinstellungsmerkmale für die Zielkunden kaufentscheidend sind.

Folglich kann man im Rahmen der Strategiefindung zwei Richtungen einschlagen:

1. Man kann eine (eventuell sogar neue) Zielgruppe suchen, innerhalb derer man in der Kundenwahrnehmung zur Nummer 1 aufsteigen kann.
2. Man kann den Nutzen der Produkte und Dienstleistungen so verbessern, dass man innerhalb der bestehenden Zielgruppen zur ersten Wahl wird.

In beiden Fällen ist klar herauszuarbeiten, welche Kundenbedürfnisse abgedeckt werden müssen, damit man zur ersten Wahl für die Zielgruppe wird. Alleinstellung bedeutet schlichtweg, besser als der Mitbewerber zu sein.

Aktuelle Studien zeigen, dass viele Trends im Kundenverhalten, die primär durch Krisen ausgelöst oder verstärkt werden, langfristig erhalten bleiben. Durch die jüngsten Krisen haben Konsumenten begonnen, bewusster einzukaufen und genau zu überlegen, wo und wie sie ihr Geld ausgeben, sowie zu recherchieren, bevor sie eine wichtige Kaufentscheidung treffen.

Allgemein steigt die Loyalität der Verbraucher gegenüber regionalen und lokalen Anbietern stetig. Seit der Coronakrise wollen Menschen zudem vermehrt online agieren; sie kommunizieren digital, nutzen soziale Netzwerke und kaufen online ein. Daher wird vermehrt über Apps, Chats und virtuelle Assistenten bestellt; nicht nur weil es bequemer ist, sondern auch weil man dabei viel Zeit sparen kann und weil Verbraucher teilweise glauben, online bessere Angebote zu finden.

Leben heißt Bewegung! Leben heißt Veränderung! Leben heißt Weiterentwicklung! Wenn der Wind weht, kommt es darauf an, wie man die Segel setzt. Die Entwicklung der richtigen kundenorientierten Unternehmenspositionierung gilt im Top-Management von jeher als Königsdisziplin. Gerne unterstützt Sie hier Ihr Fidas-Ansprechpartner. ■

WEGEN GUTER FÜHRUNG LANGJÄHRIG GEBLIEBEN

Mitarbeitermotivation

Der Fachkräftemangel ist in vielen Unternehmen angekommen. Umso wichtiger ist heute die langfristige Bindung bestehender Mitarbeiter.

Dabei spielt die Höhe des Gehalts eine Rolle, nicht aber die einzige. Flexibilität, familiäres Miteinander und abwechslungsreiche Tätigkeiten sind gute Argumente. Doch es gibt noch einen wichtigen Punkt: die Art und Weise, wie Sie als Firmeninhaber mit Ihren Mitarbeitern umgehen.

In einer Universum-Umfrage im Bereich kaufmännischer Berufe landeten „Anerkennung“, „Respekt“ und „die eigene Entwicklung wird gefördert“ unter den Top-10-Merkmalen, die einen guten Arbeitgeber auszeichnen. Hier sind Sie gefragt. Was tun Sie, um als guter Chef, gute Chefin wahrgenommen zu werden? Versetzen Sie sich in Ihre Mitarbeiter: Wie würden Sie sich selbst als Chef beschreiben? Wie gut sind Ihre Kommunikationsfähigkeiten im Alltagsstress? Gehen Sie auf Interessen und Wünsche Ihrer Mitarbeiter ein?

Führungsqualitäten haben nicht nur Auswirkungen auf die Stimmung im Betrieb, sondern auch auf das Engagement und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Zeigen diese mangelndes Verantwortungsbewusstsein und denken nicht mit, kann es auch daran liegen, dass sie das Gefühl haben, das sei gar nicht erwünscht.

Wie heißt es so schön: Jeder hat die Mitarbeiter, die er verdient! Wenn Sie sich also das nächste Mal über einen Mitarbeiter ärgern oder die Stimmung im Betrieb schlecht ist, nehmen Sie sich zuerst an der eigenen Nase und stellen sich folgende Fragen:

Bin ich ein MILS-Typ?

MILS steht für Mach Ich Lieber Selber und befällt Chefs meist direkt bevor sie etwas delegieren wollen, da sie glauben, es geht schneller, wenn sie es selbst machen. Doch das ist zu kurz gedacht. Wer mittelfristig entlastet werden will, muss kurzfristig Zeit investieren. Durch das Delegieren von Aufgaben und Verantwortung geben Sie den Mitarbeitern die Möglichkeit, sich zu entwickeln.

Halten Sie sich vor Augen, dass Mitarbeiter zu Beginn mindestens 25 % länger brauchen und einen anderen Weg oder Ansatz wählen werden als Sie. Doch anders bedeutet nicht zwangsläufig schlechter. Loslassen heißt die Devise.

Gehe ich motiviert ins Unternehmen und strahle Freude aus?

Wenn Sie häufig gestresst wirken, sich nie Zeit für nette Worte nehmen, Telefonate mit „lästigen“ Kunden abwimmeln lassen, brauchen Sie sich nicht zu wundern, wenn die Stimmung im Keller ist. Ihre Persönlichkeit strahlt durch den ganzen Betrieb – und je kleiner die Firma, desto höher ist die Strahlkraft. Natürlich gibt es schlechte Tage, doch dafür können (in den meisten Fällen) Ihre Mitarbeiter nichts. Also lassen Sie Ihren Unmut nicht an ihnen aus. Tipp: Bevor Sie die Firma betreten, ziehen Sie die Mundwinkel eine Minute lang zu einem Grinsen hoch. Dadurch senden die Nerven Signale ans Gehirn: „Ihm/Ihr geht es gut, also entspannen und gut drauf sein.“ Die Anspannung verfliegt.

Weiß ich, was meine Mitarbeiter bewegt, und vor allem: Interessiert es mich?

Interessieren Sie sich nicht für Ihre Mitarbeiter, tun diese es umgekehrt auch nicht, und ihr Einsatz beschränkt sich auf das Notwendigste. Denn warum sollte sich ein Mitarbeiter für jemanden anstrengen, der ihn nicht wertschätzt?

Mitarbeiterführung ist eine Dienstleistung für Menschen und ein Vollzeitjob. Wenn sich Unternehmer beklagen, dass sie nicht zum Arbeiten kommen, weil sie sich um Mitarbeiter kümmern müssen, haben sie ihre Verantwortung als Führungskraft nicht verstanden. Nehmen Sie diese Verantwortung bewusst an.

Sehe ich meine Mitarbeiter als wertvolles Kapital oder als notwendige Kosten?

Kapital wird vermehrt, Kosten will man senken. Ihre Einstellung macht den Unterschied, wie Sie Ihre Mitarbeiter behandeln. Ein Tipp für positive Wahrnehmung: Benennen Sie das Konto „Personalkosten“ um in „Mitarbeitereinkommen“.

Was lernen meine Mitarbeiter von mir fachlich und menschlich?

Wissen so weiterzugeben, dass es andere verstehen und annehmen können, ist eine Kunst. Mitarbeiter beschäftigen kann jeder, Mitarbeiter führen die wenigsten. Dabei ist das Fachliche so wichtig wie die Worte „bitte“ und „danke“.

Wann habe ich zuletzt ein Lob ausgesprochen?

Über Fehler wird ausführlich gesprochen, das Gute bleibt als Selbstverständlichkeit unkommentiert. Oft geht es bei Mitarbeiterführung gar nicht um Motivation, sondern darum, Demotivation zu vermeiden. Das heißt nicht, übertrieben auf Selbstverständlichkeiten zu reagieren. Mitarbeiter spüren, ob und was Sie ernst meinen. Es geht darum, das Besondere (auch Kleinigkeiten) wahrzunehmen und zu zeigen, dass Sie die Arbeit Ihrer Mitarbeiter wertschätzen.

Wenn Sie diese Punkte beherzigen, werden es Ihnen Ihre Angestellten mit langjähriger Zugehörigkeit danken und den Betrieb anderen potenziellen Mitarbeitern empfehlen. Es liegt an Ihnen. ■



UNSERE STÄRKE LIEGT IN DER KRAFT UNSERER MITARBEITER

15 *Jahre* **FIDAS
GRUPPE**

GEM
EIN
SAM

Seit 15 Jahren sind unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Herz, das die Fidas-Gruppe antreibt. Sie bringen ihre Zeit und ihre Motivation, ihr Know-how und ihren Innovationsgeist in die Kanzleien ein und machen aus der Fidas mehr als die Summe ihrer Bestandteile.

Anlässlich unseres Jubiläums haben wir stellvertretend für die zahlreichen kreativen und klugen Köpfe mit zwei Mitarbeitern gesprochen: Petra Jahn bildet seit vielen Jahren eine wichtige Stütze in der Kanzlei in Eisenstadt und erlebte dort schon die Gründung der Fidas mit. Julia Richter indes steht in Graz noch am Anfang ihres Weges. Im Gespräch mit Update erzählen die beiden von ihrem Arbeitsalltag und geben uns Einblicke in ihre Gedanken zu Vergangenen und Zukünftigem.



Vor 25 Jahren trat Petra Jahn in Eisenstadt ihren Dienst als Buchhalterin bei Kelemen & Partner an und erlebte 2010 die Eingliederung der Steuerberatungskanzlei in die Fidas mit. Sie ist der Unternehmensgruppe bis heute treu geblieben – mittlerweile als Verantwortliche für Buchhaltung des Standorts in Eisenstadt.

Fidas Eisenstadt

Petra Jahn, 25 Dienstjahre

Wie sieht Ihr Arbeitsalltag in der Kanzlei aus?

Sehr abwechslungsreich, aber oft auch stressig, denn der nächste „15.“ kommt immer. Wir haben kein Sommer- und kein Winterloch. Gleich in der Früh kontrolliere ich die Mails, Aufgaben und Fristen, dann sehe ich, wie mein Tag aussieht. Anschließend beginne ich mit dem Verbuchen der Belege, zwischendurch stehen natürlich immer wieder Telefonate für Auskünfte oder Terminvereinbarungen an. Wenn ein neuer Klient kommt, muss ich mitentscheiden, welcher Kollege für ihn die Buchhaltung übernimmt. Als Buchhaltungsverantwortliche informiere ich die Kollegen, wenn es Änderungen, Fristen oder neue interne Abläufe gibt, damit alle immer auf dem letzten Stand sind.

Was gefällt Ihnen an Ihrem Job?

Er ist auf keinen Fall eintönig, sondern immer abwechslungsreich. Außerdem rede ich sehr häufig persönlich mit Menschen, wobei das leider in der digitalen Zeit seltener wird.

Was hat sich in den vergangenen 15 Jahren – seit Gründung der Fidas – in der Kanzlei verändert?

Der große Vorteil seit der Gründung ist ein tolles neues verwaltungstechnisches System, das vieles vereinfacht. Für die Klienten gibt es zudem laufend Info-Mails.

Was waren die Highlights dieser 15 Jahre?

Ein Highlight für mich war sicherlich der Generationswechsel von Dkfm. Kelemen zu seinem Sohn Mag. Kelemen. Auch die Eingliederung in die Fidas-Gruppe 2010 war ein Meilenstein. Außerdem hatten wir einige schöne Firmenausflüge.

Welche Ratschläge würden Sie Ihrem 2007er-Ich geben?

Du musst flexible Arbeitszeiten einkalkulieren, denn du musst dich nach den Klienten richten. Es ist zum Beispiel Freitag, der 13., und ich habe zwei große Buchhaltungen bekommen, die noch heute fertig werden sollten. Du musst stressresistent sein und dich laufend weiterbilden.

Glauben Sie, in 15 Jahren immer noch Teil der Fidas zu sein?

Speziell in meinem Fall muss ich sagen, ich hoffe nicht – ich hoffe, dass ich dann schon in Pension sein darf. Aber ich hoffe natürlich schon, dass ich bis dahin dableiben kann. ■



Erst im März 2022 stieß Julia Richter zur Grazer Kanzlei und ist somit eines der jüngsten Mitglieder der Fidas-Familie. Seit einigen Monaten zeigt sie nun als Buchhalterin vollen Einsatz und leistet beste Dienste; neben diesem Vollzeitjob studiert die Steirerin Jus an der Universität Graz.

Fidas Graz

Julia Richter, 1/2 Dienstjahr

Wie sieht Ihr Arbeitsalltag in der Kanzlei aus?

In der Früh checke ich meine Mails, schaue, ob Klienten geschrieben haben, und beantworte Anfragen. Anschließend überprüfe ich, ob die Klienten, für die ich zuständig bin, ihre Unterlagen schon übermittelt haben, und kümmere mich um die aktuelle Buchhaltung.

Was gefällt Ihnen an Ihrem Job?

Ich mag prinzipiell dieses Kontrollsystem, dieses genaue Arbeiten. Und ich fühle mich in der Kanzlei sehr wohl, weil ich mich auf meine Kollegen verlassen kann und mit ihnen der Arbeitsalltag gleich viel mehr Freude macht. Auch bekommen wir oft tierischen Besuch von unserer vierbeinigen „Feelgood-Managerin“ Giulia. Das lockert den Tag enorm auf. Generell ist es hier sehr entspannt und freundlich.

Was haben Sie 2007 gemacht, als die Fidas gegründet wurde?

Damals war ich zwölf und bin gerade in die Mittelschule gegangen.

Welchen Ratschlag würden Sie Ihrem 2007er-Ich geben?

Dass alles mit der Zeit kommt – man soll nichts erzwingen. Ich bin erst relativ spät in die Buchhaltung eingestiegen, habe vorher alles Mögliche durchprobiert, um zu finden, was mir liegt. Und jetzt bin ich sehr zufrieden, wo ich bin.

Welche Themen beschäftigen Sie, wenn Sie an die Zukunft denken?

Wie sich mein Studium weiterentwickelt und vor allem, wie ich mich im Studium weiterentwickle, wenn ich nebenbei in Vollzeit arbeite. Es ist prinzipiell schwierig Prognosen für die Zukunft zu stellen, da sich einfach alles schnell wieder verändern kann. Aber ich blicke positiv in die Zukunft.

Welche Erwartungen haben Sie an Ihre berufliche Zukunft?

Ich würde gerne nach meinen Anfängen in der Buchhaltung irgendwann in die Steuerberatung wechseln. Im Moment bin ich mit meinem Studium noch nicht weit genug, aber wenn das weitgehend abgeschlossen ist, hoffe ich, dass ich als Berufsanwärterin in die Beratung wechseln kann.

Können Sie sich vorstellen, in 15 Jahren immer noch Teil der Fidas zu sein?

Ja, natürlich. Schon alleine, weil meine Kollegen super sind. ■



VOR 15 JAHREN ...



Vieles hat sich in den vergangenen eineinhalb Dekaden verändert. Das Smartphone eroberte unseren Alltag, die Europäische Union wurde erweitert (und wieder verkleinert), Modetrends kamen und gingen. Noch lange nicht alt, aber doch älter sind augenscheinlich auch wir geworden.

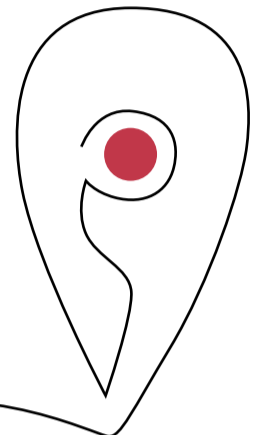
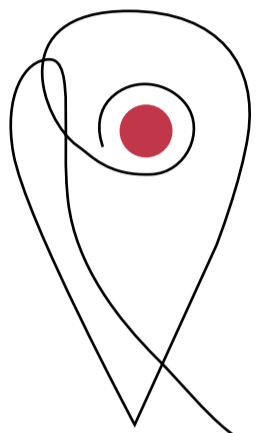
Genießen Sie diese exklusiven Einblicke in die Fidas anno 2007.



Mitarbeiter ins Ausland entsenden

ICH BIN DANN MAL WEG

Ein Standort in einem anderen Staat wird eröffnet oder ein internationales Projekt initiiert – für Unternehmen gibt es viele Gründe, Angestellte vorübergehend ins Ausland zu entsenden. Damit alles reibungslos verläuft, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.



Was bedeutet „ins Ausland entsenden“?

Ein Dienstnehmer wird von seinem Dienstgeber mit Sitz in Österreich vorübergehend ins Ausland geschickt, um dort eine Arbeitsleistung zu erbringen. Für den Zeitraum, den er im Ausland verbringt, hat er den rechtlichen Status eines entsandten Arbeitnehmers, für den die grundlegenden Arbeitsbedingungen und -rechte des Gastlandes (z.B. Ruhezeiten) gelten.

Wie lange darf eine Entsendung dauern?

Kurze Antwort: so lange, wie es zur Durchführung der Aufgabe notwendig ist.

Wer mehr als zwölf Monate (18 Monate, wenn der Arbeitgeber eine Begründung an die Behörden des Aufnahmelandes übermittelt) entsandt wird, für den gelten alle einschlägigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Aufnahmelandes.

Kann man im Ausland im Homeoffice arbeiten?

Homeoffice im Ausland ist derzeit weder gesetzlich noch kollektivvertraglich geregelt. Es gibt entsprechend auch keinen rechtlichen Anspruch darauf, kann aber zwischen Arbeitgeber und -nehmer individuell vereinbart werden – wie immer empfehlen wir die schriftliche Form. ■

MITARBEITERENTSENDUNG: UNSERE CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMEN

1. Steuerbefreiung für begünstigte Auslandstätigkeit

Prüfen Sie, ob die Steuerbefreiung für begünstigte Auslandstätigkeit zur Anwendung kommt.

2. Einkommensteuer

Bei einer Entsendung von weniger als sechs Monaten ist Ihr Angestellter in der Regel im Gastland nicht einkommensteuerpflichtig. Welches Land das in dieser Zeit anfallende Einkommen besteuern kann, ist nicht durch EU-Recht geregelt. Dies ist möglicherweise in nationalen Gesetzen oder in Steuerabkommen zwischen einzelnen EU-Ländern festgelegt.

3. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen müssen grundsätzlich die jeweiligen gewerberechtlichen Bestimmungen des EU-/ EWR-Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eingehalten werden.

4. Arbeitsmarktrechtliche Bestimmungen

Die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer ist im Regelfall den Behörden des Bestimmungslandes zu melden. Gegebenenfalls müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Arbeitsplatz

- Aufenthaltsdauer
- Kontaktdaten
- sonstige sachdienliche Angaben

5. Arbeitsrechtliche Ansprüche

Grundsätzlich unterliegt das Arbeitsverhältnis den arbeitsrechtlichen Vorschriften Österreichs. Es können jedoch im Beschäftigungsstaat zwingende Normen (z.B. Mindestruhezeiten oder Höchst-arbeitszeiten) zur Anwendung kommen, die der Dienstgeber befolgen muss.

Dauert die Entsendung länger als einen Monat, muss der Arbeitgeber einen Dienstzettel ausstellen, der u.a. folgende Angaben enthalten muss:

- Voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit
- Währung, in der das Entgelt auszuzahlen ist, sofern nicht in Euro
- Allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich
- Allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit

Sind diese Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag) enthalten, muss der Dienstzettel nicht ausgehändigt werden.

6. Sozialversicherung

Mit einigen Staaten wurden in bilateralen Abkommen die Entsendung und die sozialversicherungs-

rechtlichen Bestimmungen für Dienstnehmer geregelt. Diese besagen, dass für einen Zeitraum von 24 Monaten (bzw. 60 Monaten) weiterhin die Vorschriften des österreichischen Sozialversicherungsrechts gelten.

Für medizinische Behandlungen vor Ort werden zwei Dokumente benötigt:

- Europäische Krankenversicherungskarte
- Formular A1 (Nachweis der Versicherung im Heimatland)

Nur bei einer zeitgerechten Verständigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers (ein Monat ab Eintritt des Krankheitsfalles) hat der Dienstgeber Anspruch auf Kostenersatz. Geht eine Entsendung über die Dauer von 24 Monate hinaus, gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Beschäftigungsstaates. Für eine längere Entsendung kann nach Ablauf der 24 Monate unter gewissen Voraussetzungen durch eine Ausnahmereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten für drei weitere Jahre eine Änderung des Beschäftigungsorts-Prinzips erwirkt werden.

7. Entsendevereinbarung

Wenngleich es hierfür keine gesetzliche Verpflichtung gibt, raten wir jedenfalls zu schriftlichen Vereinbarungen (z.B. Beginn, Dauer, Tätigkeiten etc.).

DIE GRUNDLAGEN DES INTERNATIONALEN STEUERRECHTS

Ein grundlegendes Prinzip des österreichischen Steuerrechts lautet: Wer in Österreich einen Wohnsitz und/oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist hier unbeschränkt steuerpflichtig und muss sein Welteinkommen versteuern. Was einfach klingt, wirft in der Steuerwelt jedoch viele Fragen auf.

Was ist ein Wohnsitz?

Tatsächlich gibt es eine steuerliche Definition des Wohnsitzes: Als „Wohnung“ sind Räume zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen ein seinen Bedürfnissen angemessenes Wohnen regelmäßig zulassen. Maßgebend ist die tatsächliche und nicht die rechtliche Verfügungsmacht über die Wohnung.

Was ist ein gewöhnlicher Aufenthalt?

Eine natürliche Person kann zwar mehrere Wohnsitze haben, jedoch nur einen gewöhnlichen Aufenthalt. Dieser verlangt die körperliche Anwesenheit des Betreffenden sowie eine sachlich-räumliche Beziehung zum Aufenthaltsort. Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt (rückwirkend) ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate andauert.

Was, wenn ich im Ausland ebenfalls einen Wohnsitz habe oder im Ausland Steuern zahle – bin ich dennoch auch in Österreich steuerpflichtig?

Und nun erkennen Sie schon die Komplexität des Steuerrechts, wenn jemand Einkünfte in mehreren Staaten hat und/oder in mehreren Staaten steuerpflichtig ist. Erheben beide (oder mehrere) Staaten Steuern, kommt es zwangsläufig zu einer Doppelbesteuerung. Doch Sie dürfen durchatmen, denn Österreich hat mit aktuell ca. 90 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – oder um genau zu sein: „Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.

Sehen wir uns ein Beispiel an: Herr A wohnt in Österreich und vermietet seine Wohnung in Deutschland.

Lösung: Wir wissen bereits, dass Herr A in Österreich für all seine Einkünfte Steuern zahlen muss, da er hier einen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die deutsche Finanzbehörde möchte für die Vermietungseinkünfte jedoch ebenfalls Steuern erheben. Nun müsste Herr A für dieselben Einkünfte zweimal zahlen.

Ein Blick in das DBA zwischen Österreich und Deutschland verrät uns jedoch: Die aus der deutschen Wohnung stammenden Mieteinkünfte dürfen nur in Deutschland versteuert werden.

Was macht nun die österreichische Finanz?

Das DBA sieht generell vor, dass die ausländischen Einkünfte in Österreich entweder komplett befreit werden (=Befreiungsmethode) oder die ausländische Steuer angerechnet wird (=Anrechnungsmethode). In unserem Fall kommt die Befreiungsmethode zur Anwendung. Jedoch steht Österreich hier ein Progressionsvorbehalt zu.

Und was ist ein Progressionsvorbehalt?

Das ist eine Regelung, nach der steuerfreie Einkünfte zwar nicht besteuert werden, deren Existenz aber berücksichtigt wird, wenn die Höhe des angemessenen Steuersatzes für die übrigen Einkünfte bestimmt werden sollen, die weiterhin steuerpflichtig bleiben.

Im Klartext: Die ausländischen Einkünfte werden zwar nicht besteuert, erhöhen jedoch den Steuersatz, mit dem die österreichischen Einkünfte besteuert werden.

Was wenn es kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt?

Mit z.B. Uganda, Guyana oder Bangladesch gibt es kein DBA. Doch auch hier hat das österreichische Steuerrecht vorgesorgt: Beziehen Sie Einkünfte aus einem Staat, mit dem kein DBA besteht (ca. 100 Länder), so herrscht Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat nach den dort geltenden Vorschriften. Österreich erhebt zwar ebenso einen Besteuerungsanspruch auf diese Einkünfte, auf Antrag kann jedoch gemäß § 48 BAO eine Doppelbesteuerung meist vermieden werden.

Wie werden Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungen besteuert?

Doppelbesteuerungsabkommen regeln auch die Besteuerung von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und gewissen Dienstleistungen. Dabei wendet man die Quellenbesteuerung an: So wird die Quellensteuer im Quellenland einer Zahlung abgezogen.

Und noch ein Hinweis: Geben Sie Einkünfte aus dem Ausland Ihrem Fidas-Experten bekannt. Wir übernehmen die korrekte Deklaration, um eine Abgabenhinterziehung zu vermeiden.



UNTERNEHMER UND DAS INTERNATIONALE STEUERRECHT

Für Unternehmer und Unternehmerinnen stellt sich im Zusammenhang mit dem internationalen Steuerrecht zuallererst die Frage, wie eine Steuerpflicht im Ausland entsteht. Denn grundsätzlich gilt: Unternehmensgewinne werden zur Gänze in dem Staat versteuert, in dem der Sitz des Unternehmens liegt, selbst dann, wenn das Unternehmen international tätig ist.

Doch von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme: Hat das Unternehmen eine Betriebsstätte in einem anderen Staat, hat der Betriebsstättenstaat das Recht, den Betriebsstättengewinn zu besteuern. Der Sitzstaat des Unternehmens besteuert entweder nur den Restgewinn des Unternehmens (Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt) oder den Gesamtgewinn, rechnet aber die vom Betriebsstättenstaat erhobene Steuer an (Anrechnungsmethode). Die Anrechnung ist mit jenem Steuerbetrag begrenzt, der nach österreichischen Vorschriften vom Betriebsstättengewinn zu erheben wäre (Anrechnungshöchstertrag).

Entscheidend für die Besteuerung des Unternehmensgewinns ist somit, ob in einem anderen Staat eine Betriebsstätte existiert.

Was ist eine Betriebsstätte im internationalen Steuerrecht?

Unter „Betriebsstätte“ wird eine ortsgebundene Geschäftsniederlassung verstanden, die der Unternehmenstätigkeit dient. Dabei ist das Vorhandensein einer nicht temporären Geschäftseinrichtung erforderlich, über die verfügt werden kann, und innerhalb derer der Unternehmenstätigkeit nachgegangen wird.

Eine Betriebsstätte kann unterschiedliche Funktionen haben: z.B. als Stätte der Unternehmensleitung, als Geschäftsstelle, Zweigniederlassung, Produktions- oder Werkstätte, ebenso

kann sie ein Bergwerk, eine Bohrplattform oder andere Stätte zur Gewinnung von Bodenschätzen sein.

Temporäre Geschäftseinrichtungen wie etwa Marktstände gelten nicht als Betriebsstätte, ebenso wenig wie Einrichtungen, die eine unterstützende oder vorbereitende Funktion erfüllen, z.B. Schauräume und Auslieferungslager.

Eine Betriebsstätte entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem begonnen wird, die Unternehmenstätigkeit dort durch eine feste Geschäftseinrichtung auszuüben, und endet mit der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder mit der Aufgabe der Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung. Nicht als Beendigung gilt eine vorübergehende Unterbrechung des Betriebs.

Doch es gibt Sonderfälle:

- So gelten Bauausführungen und Montagen, die über zwölf Monate dauern, ebenfalls als Betriebsstätten. Das kann beispielsweise der Bau von Straßen, Brücken und anderen Bauwerken sein. Bei der Auslagerung von Teilaufträgen an Subunternehmer wird auch diese Zeit dem Generalunternehmer zugerechnet. Für den Subunternehmer gilt wiederum die Zwölf-Monats-Regel.
- Bekommen abhängige Vertreter – z.B. Angestellte – eine Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge innerhalb der eigentlichen Unternehmenstätigkeit abzuschließen, und üben diese auch aus, können sie ihrerseits eine Betriebsstätte begründen.

Wie wird der Gewinn ermittelt?

Der Betriebsstättengewinn ergibt sich aus jenen Erträgen und Aufwänden, die der Betriebsstätte zurechenbar sind. Zu ermitteln ist er sowohl nach den Regelungen des Betriebsstättenstaates als auch nach jenen des Staates, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. ■

WUSSTEN SIE, DASS ...

... für die Überlassung eines Dienstfahrrads kein Sachbezug angesetzt werden muss?

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ein „Dienstfahrrad“ (auch E-Bike) zur Verfügung stellen und die Arbeitnehmer das Rad sowohl für dienstliche als auch für private Fahrten verwenden können, muss laut Sachbezugswerteverordnung für privat unternommene Fahrten kein Sachbezug angesetzt werden. Vom Arbeitgeber kann bei Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen dennoch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Da zur Ermittlung der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer jene Werte herangezogen werden können, die den Sachbezügen bei der Lohnsteuer zugrunde gelegt werden, fällt auch keine Umsatzsteuer an.

... die Zurverfügungstellung eines Firmenparkplatzes den Ansatz eines Sachbezugs notwendig macht?

Stellt ein Dienstgeber seinem Dienstnehmer einen Parkplatz im Bereich einer gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung für dessen für den Arbeitsweg genutzten Pkw zur Verfügung, ist dafür in der Lohnverrechnung ein monatlicher Sachbezug in Höhe von € 14,53 zu berücksichtigen.

Nicht relevant sind dabei die tatsächlichen Kosten des Parkplatzes und die Frage, ob das Fahrzeug dem Dienstgeber oder dem Dienstnehmer gehört. Einer individuellen Zuordnung des Parkplatzes zu einem bestimmten Dienstnehmer bedarf es nicht, der Parkplatz kann auch mehreren Dienstnehmern zur Verfügung stehen. Gelegentliches Parken außerhalb der Arbeitszeit führt zu keinem zusätzlichen Sachbezug. Für einspurige Fahrzeuge – z.B. Motorräder, Mopeds oder E-Bikes – ist kein Sachbezug zu berücksichtigen.

Leistet der Dienstnehmer Kostenersätze an den Dienstgeber, so vermindert sich der anzusetzende Sachbezugswert in dieser Höhe. Über den Sachbezugswert hinausgehende Kostenersätze können vom Dienstnehmer nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

... bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung ausländischer Kapitaleinkünfte eine verlängerte Verjährungsfrist zur Anwendung kommt?

Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist für die Abgabenerhebung fünf Jahre (z.B. bei Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer). Wurden Abgaben vom Abgabepflichtigen jedoch hinterzogen – also vor-

sätzlich nicht abgeführt –, kommt eine verlängerte Verjährungsfrist von zehn Jahren zur Anwendung. Entsprechend dieser verlängerten Verjährungsfrist kann die Abgabenbehörde in einem solchen Fall Abgaben nachträglich für zehn Jahre festsetzen. Deshalb ist der Tatbestand der Abgabenhinterziehung ausländischer Kapitaleinkünfte nicht nur aus finanzstrafrechtlicher Sicht von Relevanz, sondern auch für die Frage nach dem zurückliegenden Zeitraum, für den die Abgabenbehörde Steuern nacherheben darf. Für Klarheit sorgte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, der folgender Sachverhalt zugrunde lag: Eine Steuerpflichtige bezog von 2003 bis 2011 Kapitalerträge aus Schweizer Kapitalanlagen. Im November 2011 wurde das Depot (ca. € 884.000) von einer Schweizer Bank nach Österreich übertragen, die Einkünfte wurden in Österreich jedoch nicht versteuert. Nachdem die Steuerpflichtige 2016 Selbstanzeige erstattet hatte, nahm das Finanzamt das Einkommensteuerverfahren 2006 wieder auf. Das Finanzamt sah eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung, weshalb es von einer Verjährungsfrist von zehn Jahren ausging. Dagegen erhob die Steuerpflichtige Beschwerde: Sie habe nicht gewusst, dass diese Einkünfte in Österreich steuerpflichtig seien, somit liege kein Vorsatz vor.

Das Bundesfinanzgericht begründete das Vorliegen des Vorsatzes und folglich der zehnjährigen Verjährungsfrist u.a. damit, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmen sei, derjenige, der über größeres Vermögen verfüge, wisse von der potenziellen Steuerpflicht anfallender Erträge. Von diesem Kenntnisstand könne auch bei einem „steuerlichen Laien“ ausgegangen werden.

Das Vorbringen der Steuerpflichtigen, sie sei gutgläubig der Auffassung gewesen, ihre Schweizer Einkünfte seien in Österreich nicht zu versteuern, sei realitätsfremd und unglaubhaft. Dagegen erhob die Steuerpflichtige Revision beim VwGH, die dieser abwies. Somit kann die Abgabenbehörde aufgrund des bestätigten Vorsatzes die Abgabe bis zum Jahr 2006 zurück festsetzen. ■



Mehr dazu
finden Sie hier.

Sie fragen
– wir antworten!

Ihr persönlicher
Fidas-Berater nimmt
sich gerne Zeit für all
Ihre Fragen.

FIDAS DEUTSCH-LANDSBERG



Unser Team gratuliert Kathrin Heidekum herzlichst zur bestandenen Prüfung zum „Diplom Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“. Wir wünschen ihr weiterhin alles Gute, Erfolg und eine Zukunft voller bereichernder Aufgaben und Erlebnisse!

FIDAS GRAZ



Geschafft! Wir, das Team der Fidas Graz, gratulieren unserem Geschäftsführer MMag. Georg Streicher ganz herzlich zum nächsten großen Erfolg auf seiner bemerkenswerten beruflichen Laufbahn: zur bravourös bestandenen Prüfung zum Wirtschaftsprüfer.

FIDAS LIEZEN



Zum Jubiläum stolz und froh. Da kann man nur sagen: Weiter so!
Wir von der Fidas Liezen gratulieren MMag. Manfred Frehsner herzlich zu seinem 30-Jahr-Dienstjubiläum. Danke für die Treue, für den großartigen und unermüdlichen Einsatz. Wir freuen uns auf die kommenden gemeinsamen Jahre.



Nachwuchs ist da! Die Fidas Liezen darf Carina Stoiber von ganzem Herzen zur Geburt ihres Sohnes am 8. März 2022 gratulieren. Wir wünschen dem kleinen Daniel eine blühende Zukunft!



FIDAS INNSBRUCK



Ela Parlak, B.A., M.Sc., darf sich nach bestandener Prüfung nun offiziell Steuerberaterin nennen! Wir sind uns sicher, dieser berufliche Meilenstein wird ihr Tür und Tor öffnen und von spannenden Abenteuern gesäumte neue Wege in die Zukunft ebnen. Dieser Erfolg macht uns stolz – herzlichen Glückwunsch!

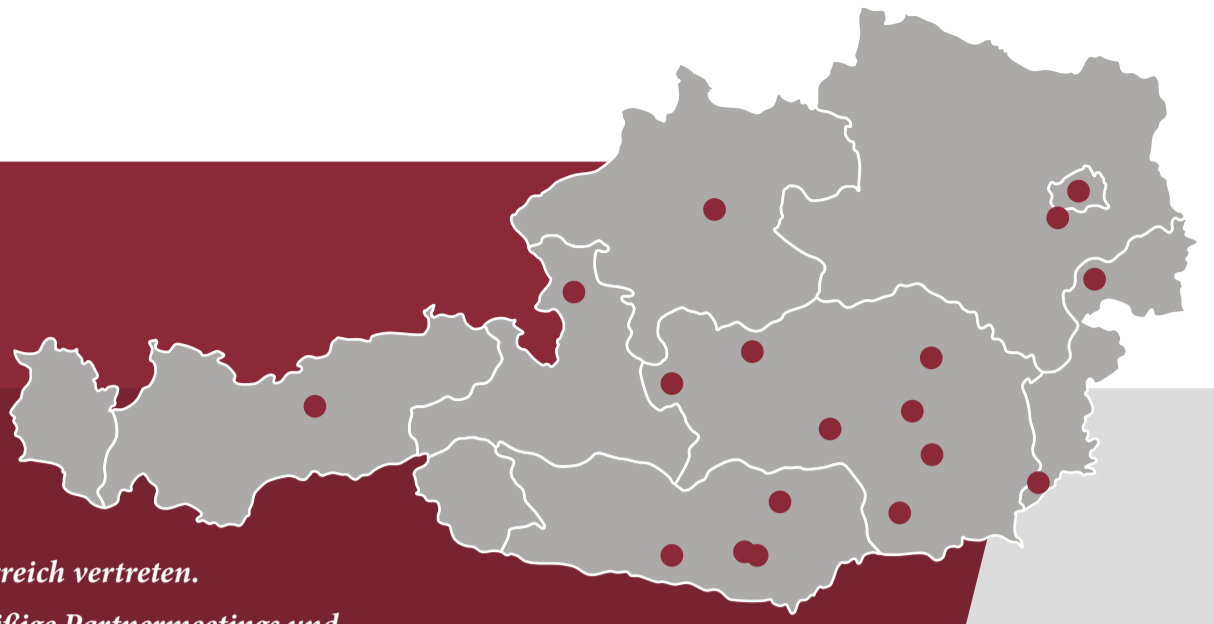


FIDAS WELS



In Wels gibt es Grund zu feiern.
Das Fidas Team gratuliert Anna Hutter ganz herzlich zum Abschluss der Personalverrechnerprüfung, die sie mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden hat. Wir wünschen ihr alles Gute und freuen uns auf eine ebenso erfolgreiche gemeinsame Zukunft!

KANZLEIEN DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE



Die Fidas-Gruppe ist von Tirol bis ins Burgenland in ganz Österreich vertreten.

Die österreichweite Kooperation ist uns enorm wichtig. Regelmäßige Partnermeetings und Fortbildungen garantieren eine hohe Klientenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung.

CONSULTING M&A

Fidas Consulting M&A GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, verwaltung@fidas-liezen.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

FROHNLEITEN *NEU!*

Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH
8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10
Tel.: +43 3126 25555, office@fidas-frohnleiten.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG
9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at
Zweigniederlassung:
9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@unterberger.org

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien Consulting GmbH
1020 Wien, Raimundgasse 1/10
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert



QR-Code mit dem Handy scannen und Podcast anhören!



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

Tipps, News & mehr auf Social Media entdecken



IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: **Fidas Consulting M&A GmbH** / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Layout: WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagentur-schloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Lektorat:** Dr. phil. Antonia Barboric / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Let's talk!
www.fidas.at